

Aichstetten-Nord, 2. Bauabschnitt-Erweiterung (Tennisplätze)

I. **BPlan in Kraft/rechtskräftig seit** 11. Januar 1991

II. Füllschema Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung; Sondergebiet, das der Erholung dient SO Sport = Tennisanlage § 10 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
-----	Bauweise
SD – Satteldach	Dachneigung DN = Dachneigung 25 bis 30° AWH = Außenwandhöhe 4,50 m FH = Firsthöhe maximal 9,70 m

III. Festsetzungen BPlan

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB):
Sondergebiet, das der Erholung dient – Tennisanlage - SO Sport (§ 10 BauNVO).
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB):
Zahl der Vollgeschosse – siehe Eintragung im Lageplan.
3. **Pflanzgebot** (§ 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB):
Zur besseren Einbindung der Anlage in die angrenzende freie Landschaft sind unverzüglich nach Herstellung von Tennisplätzen oder des Vereinsheimes an den im Planteil ausgewiesenen Stellen hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.
4. **Höhenlage** (§ 9 Absatz 2 BauGB):
Die Höhenlage der baulichen Anlagen richtet sich nach der Höhenlage der Zufahrtsstraße. Diese wird von der Gemeinde festgesetzt.

IV. Örtliche Bauvorschriften

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 73 Absatz 1 LBO):
 - 1.1. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen (DN 25° bis 30°).
 - 1.2. Die Dachvorsprünge sind allseitig mit mindestens 50 cm Überstand auszubilden.
 - 1.3. Die Dächer sind mit naturrotem oder rotbraunem Bedachungsmaterial einzudecken.
 - 1.4. Die Fassaden sind als Putzfassaden oder Holzfassaden zu gestalten.
2. **Gestaltung der unbebauten Flächen** (§ 73 Absatz 1 Nr. 5 LBO):
Stellplätze:
Zufahrten zu den Stellplätzen sowie die Stellplätze selbst müssen in einer wasserundurchlässigen Form befestigt werden.

3. **Gebäudehöhen** (§ 73 Absatz 1 Nr. 7 LBO):
Die Gebäudehöhen werden durch die höchstzulässigen Außenwand- und Firsthöhen bestimmt.
Die Außenwandhöhe wird gemäß § 6 Absatz 4 LBO bestimmt, die Firsthöhe bemisst sich bis Oberkante Dachsparren.
Die Außenwandhöhe (AWH) beträgt maximal 4,50 m über der Erschließungsstraße = EFH.
Die Firsthöhe (FH) beträgt maximal 9,70 m über der Erschließungsstraße = EFH.

V. Vorgesehene Erschließung

1. **Kanalisation:**
Vorhanden.
2. **Wasserversorgung:**
Vorhanden.
3. **Stellplätze:**
Innerhalb der geplanten Sportanlage sind 20 Stellplätze eingeplant.
4. **Straßenbeleuchtung:**
Eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung ist nicht erforderlich.

VI. Hinweise

Angrenzend an das Plangebiet erstrecken sich Flächen für die Landwirtschaft. Es wird auf die zu erduldenen nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen wie z.Bsp. Pflanzenspritzungen, Düngungen aller Art und Lärmbelastigungen durch Maschineneinsatz.

VII. Anmerkungen

1. **Kanalisation**
Entwässerung im Mischsystem.
2. **Wasserversorgung**
Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

VIII. Anlagen

1. Lageplan vom 17. Januar 1990
2. Zeichenerklärung